

π k
2366





A. N. II, 298.
H. 52, 3.

II k
2366

Sylfertiges Schreiben

Eines Passagiers von der Leipziger
Michaelis - Messe

An einen guten Freund nach Franckfurth an der Oder,
darinnen er Ihm

von

einer in Leipzig unter dem Titul :

SINCERI CORDATI

Unpartheyische Gedancken

von

S S R R S

D. Christian Gottfried

Gottmanns

JC. Reg. Boruss. & El. Brandenb. Confil.

intimi & in Acad. Francof. Ordinarii

Dissertation de Juris Germanici fontibus illudque
recta discendi ratione &c.

Gedruckten Schrift

Nachricht giebet.

LEIPZIG / in Commission bey Jacob Schneydern.

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



Monfieur,

Mon tres-honoré Amy!

Sch habe in meinem vorhergehenden vom 27. Sept. zu melden, die Ehre gehabt, daß ich bevorstehende Michaelis-Messe nach Leipzig mich zu begeben entschlossen gewesen: und habe ich nicht geringes Verlangen getragen, diesen berühmten Ort zu sehen, in welchem das Bücher-Wesen von ganz Deutschland gleichsam concentrirret ist. Ich habe auch diesen Entschluß werckstellig gemacht, und in der That befunden, daß der Ruhm, welchen man auswärtig diesem Orte beyleget, wohl gegründet sey. Gegenwärtige Messe hat man zwar eben nicht sonderbahre Nova zu sehen bekommen: ich vermuthete auch, daß Sie aus denen Catalogis und andern Nachrichten bereits wissen werden, was etwann Neues zum Vorschein gekommen, und halte ich unnöthig zu seyn, meinen Brief damit anzufüllen: Allein ich kan doch nicht unberichtet lassen, daß die Persohn des an ihrem Orte igund sich befindenden Hn. D. Hoffmanns die Materie zu einer Schrift hat geben müssen, welche hin und wieder mit großem Vergnügen aufgenommen worden. Der Titul dieser Piege lautet: *Unpartheyische Gedanken von Hn. D. Christian Gottfr. Hoffmanns Jcti Reg. Boruss. & Elect. Brandenb. Consil. intimi & in Acad. Francof. ordinarii Dissertation, de iuris Germanici fontibus illudque recta discendi ratione*, welche er anstatt einer Praefation und Introduction des Hn. D. Beyers *Specimini Juris Germanici pramittiret hat*, in einem Send-Schreiben an einen guten Freund eröffnet von *Sincero Cordato* 1723.

Ich bekam diese Schrift zu erst an dem Tische, wo ich zu speisen gewohnet war zu sehen. Es hatte dieselbe einer von der Compagnie, welcher sie ganz warm mit zur Taffel brachte. Er laß den Titul laut vor. Einige, worunter ich gleichfals war, wurden begierig mehr Nachricht von dem Werke zu haben. Ich erkundigte mich gleich, wo es zu haben wäre? Der Besizer antwortete: er glaubte, daß es in Leipzig gedruckt wäre, ohngeachtet kein locus impressionis auch kein Verleger darunter stünde, woraus nicht viel gutes zu ominiren: Man könnte es bey einem hiesigen Buchhändler haben, welcher Profession machte dergleichen Scartequen zu verkaufen. Er gäbe zwar vor, daß er es nur in Commission hätte: man wisse aber wohl was diese Redens-Art bey denen Buchhändlern bedeutete, und möchte diese Schrift schon vor einiger Zeit fertig gewesen seyn, der Verleger aber die Publication auf die Abreise D. Hoffmanns gesparet haben. Diesem fiel bald ein anderer in die

Niede, und sagte: Hat der Mensch wiederum so eine *Scarteque* drucken lassen? er will sich in alles mengen, wie leicht kan ihm einmahl das Maul gerwischt werden. Worauf ein anderer beyfügte: er hätte es endlich wohl verdient. Die Weißheit will ihm ohnedem immer den Bauch zerrissen: er bildet sich ein nicht ungelehrt zu seyn und hat er wohl öfters gesagt, daß Ihm bey seinem grossen Buch-Handel nichts beschwerlicher fele, als daß er Tag und Nacht seiner Autorum Schrifften nachlesen, und dieselben verbessern müste, da es doch wohl heissen möchte: *Ne Sutor ultra crepitam*: Diese Discourse wurden einige Zeit fortgesetzt, und kamen artige Historietten auf das Tapet, damit ich aber Ihnen nicht beschwerlich fallen will. Ich wurde hierdurch curieuse den Mann selbst kennen zu lernen, und weil ich in Leipzig frembde war, so erkundigte ich mich ferner: wo man seinen Laden suchen solte: Worauf einer gleich mit vollem Halße zu schreiben anfang. Ey den werden Sie nicht verfehlen können. Sie dörffen nur auf die Grimmische Estrasse gehen und Achtung geben, wenn vor einem Laden ein Mensch mit einem charmanten Fuße stehen wird. Er befindet sich ordentlich vor der Thüre seines Ladens und sagt man von Ihm, daß er in der Meynung sey, er hätte den charmantesten Fuß von Europa; es münte Ihm auch alle Abende sein Laden-Junge einen Panegyricum von denen Charms seiner Füße halten. Dergleichen Geschichten wurden noch mehr erzehlet, und schiene es, als wenn er der Compagnie sehr bekannt wäre: Wiewohl ich auch glaube, daß vieles mag erdichtet gewesen seyn, und ich bey nahe mit dem guten Manne Mittlendn gehabt hätte. Ich vertieß nach gehaltener Mahlzeit diese Compagnie und suchte ein Exemplar bey obbeschriebenen Buch-Händler, welchen ich nach denen mir zum Überflusse an die Hand gegebenen Marquen nicht fehl ging.

Ich traf denselben an seiner Laden-Thüre an, ich konte nicht so bald nach dem neuen Werckgen fragen, als er mir dasselbe schon präsentirete; mit dem Vorgeben, es hätte es ein sehr gelehrter Mann gemacht, und würde *D. Hoffmann* in *Frankfurck* dabey nicht wohl zu Muth seyn. Es schiene auch, als wenn dieser Mensch zu weitläufftigem *raisonniren* Lust hätte: nachdem ich Ihn aber zur Gnüge betrachtet und eben kein *plaisir* finde, das foible von dergleichen Leuthe zu meinem *divertissement* zu gebrauchen, nahm ich kurz meinen Abschied und wurde von Ihm durch einen *gracieusen* und zierlichen *reverenz* dimittirt. Ich hoffe, es wird *Monfieur* diese *Digression* nicht unangenehm seyn, weil dieselbe in der *Historia litteraria* einiges Licht geben kan. Ich ging hierauf in den benachbarten Laden und fragte nach des *Hrn. Beyers iure Germanico*, indem ich Lust hatte die *Prafation* des *Hrn. D. Hoffmanns* mit diesen sogenannten unpartheyischen Gedanken zu
con.

Confroniren: ich gab mir mit Fleiß diese Mühe, theils weil ich jederzeit von dem Hn. D. Hoffmann gute Meynungen geheget, theils auch, weil ich dieses nicht vor ein unangenehmes Sujet hielte, an Ihn zu schreiben, als welcher, so viel mir bewußt, wegen Bekantschaft mit dem Hn. Hoffmann vielleicht nicht ungerne sehen wird, daß ich Ihnen hiervon einige Nachricht geben wollen.

Die Scarceque selbst zu überschießen, habe wegen derselben Weitläufigkeit, Bedenken getragen: es ist dieselbe so verdrießlich und verwirrt geschrieben, daß man niemanden leichte zumuthen darf, dieselbe ganz durchzulesen. Der Autor nennet sich *Sincerum Cordatum*. Ob er etwan ein natürlicher Sohn von dem Mauro Cordato sey, stelle ich dahin. Der Name ist sonst schön. Ein Aufrichtiger und Offenherziger Scribent ist etwas rares. Ich glaube aber nicht, daß bey einem unpartheyischen Leser, der Autor den Character seines affectirten Namens behaupten werde. Denn ich kan mich nicht erinnern, daß ich eine mit offenbahrer Malitz, Eigensinn, und Neyde angefüllte Schrift gelesen hätte. Die Affecten sind gar zu sehr verrathen. Das Absehen der Schrift fällt gleich in die Augen. Der Verfasser windet und drehet sich, daß er allezeit behaupten möchte: Was er in Hr. D. Hoffmanns angeführten Schriften gutes angetroffen, wären Meynungen, welche schon längst von denen neuen JCris, Kulpisio, Thomasio, Ludewig, Böhmern, Beyern insonderheit dem seel. Titio, von dessen Schülern er zu seyn, affectiret, ausgemacht worden: er beschuldiget den Hn. D. Hoffmann, daß er sich dabey eingebildet, als wenn er dergleichen Lehren zuerst auf die Bahn gebracht, und niemand vor Ihm daran gedacht; überdieses will er an unterschiedenen Orten gemeldeten Hn. D. Hoffmann widerlegen: alenthalben aber raget nicht etwan der schöne Character Cordati Sinceri, sondern ein melancholisches, mißgünstiges und in seiner Weitläufigkeit sich verirendes Temperament hervor. Was den ersten punct anbetriß, so wird Hr. D. Hoffmann wohl nicht läugnen, daß er obgenannter gelehrten Männer Meynungen öfters ergrieffen habe. Ich besinne mich daß er in andern Schriften auf dieselben fleißig sich beruffen hat. Daß er aber auf allen Blättern ihre elogia wiederhohlen sollte, ist wohl unnöthig, zumahl wenn es bekandte Sachen sind, wie Cordato meynet, daß durch obgedachte JCris, die jurisprudentia germanica hervor gesucht worden. Daß aber Hr. D. Hoffmann bey Verfertigung dieser Praefation gar nichts gethan, ist von dem Autore wohl nicht damit erwiesen, wenn er sich überhaupt auf gemeldete JCris beruffet, und etliche Capita und §§. aus Titii jure privato citiret; weil er zu Beweifung seines Vorgebens nöthig gehabt, daß er von J. zu J. eigentlich gezeigt, was aus diesem oder jenem Scriptoro genommen. Am allermei-

sten verräth sich die Malitz des Autoris §. 46. da er endlich keine allegata mehr aus Titii jure privato finden kan, und in der Dissertation etwas angetroffen, wovon er nicht weiß, wem er es zuschreiben soll. Nur nicht D. Hoffmann. So begehret er die bassesse und beruffet sich auf Collegia MSta, so nur er und sein Hochedler Freund gesehen haben: welches denn die Groß-Muth dieses Scribenten deutlich an den Tag leget. Noch böshaffter ist es, wenn der Autor ungewisse und unerwiesene facta anführet, wohin die im §. 11. angeführte Beschuldigung gehöret, daß Hr. D. Hoffmann Titium fleißig tadelte, damit er sich seiner Observationum desto ungeschweuter gebrauchen könnte. Wie weit dieses Vorgeben von einer Calomnie unterschieden, lasse ich dahin gestellt seyn. Die Malitz des Autoris weist sich ferner daraus, daß der scheinheilige Sincerus Cordatus dem Hrn. Hoffmann imputiren wollen, als hätte er sich eingebildet, daß er zu erst die fontes der Deutschen Jurisprudenz entdecket: allein das Argument ist nicht weit her, worauf er diese Conjectur gründet. Er ziehet sich in den §. 49. auf die Worte des Tituls von der Dissertation: *in qua ostenditur existere aliquod jus germanicum*, ob er gleich gar wohl erkennet hat, daß hiermit diejenigen Jcti gemeynet sind, welche das jus germanicum vor eine Chimäre halten. Ich solte glauben, daß man auf denen Deutschen Academien mehr Jctos antreffen werde, welche die existens eines solchen Rechtes in Zweifel ziehen werden. Um wenigstens ist aus denen angeführten Worten Hrn. D. Hoffmanns die Affectation abzunehmen, daß er vor den Erfinder des juris germanici wolte gehalten werden. Denn erstlich hat er ja Beyeris jus germanicum drucken lassen, welches Buch viel älter als seine Praefation ist. Vor das andere, ist es abgeschmackt, wenn ich sagen wolte; es schreibet ein gelehrter ein Buch, quod existat Deus, es müsse dieses ein hochmüthiger Mann seyn, weil er sich einbilde, er hätte zuerst die Existentiam Dei gewiesen. Fiac applicatio: Über dieses so ist es eine harte Praetension, welche der Autor an D. Hoffmannen macht, daß er nichts denecken solle, was andere gedacht, und daß er nichts schreiben solle, was mit anderer Meynung überein komme. Ew. Hoch Edl. werden aus dieser generalen Erzählung das Portrait von dem ehelichen Sincero Cordato abnehmen können. Auf diesen Fuß ist das ganze Werk ausgearbeitet; welches so malicieuse als es geschrieben, dennoch einige mahl mich zum Lachen bewogen hat; wenn nemlich der Autor eines und das andere von Hr. D. Hoffmann paffiren lassen, dennoch bald wieder von einer Reue überfallen wird, indem er ihm das wenige gute, so er ihm beyleget, bald wiederum abjaget. Dergleichen er sonderlich im §. 59. und im §. 61. sub fine, zu geschweigen vieler andern Dexter gethan: Woraus denn wohl ein jeder vernünftiger Leser wird abnehmen können, daß man sich zu dieser Controvers gedrungen, und dem

Hn.

Hn. Doctor Hoffmann Tort zu thun gesucht habe, welches der schöne Name Sinceri Cordati nicht sollte vermuthen lassen.

Hiermit wolte ich schließen: weil ich aber noch Plaisir zu schreiben finde, so werden Ew. Hoch. Edlen die Gedult haben mit mir noch einige Excerpta aus dieser weitläufftigen Schrift zu betrachten. Es ist dieselbe voller Maliz und Geschwäze. Die Anmerckung §. 5. fällt von sich selbst weg, da der Verfasser erinnert, D. Hoffmann habe einen Theil der Jurisprudentia Germanica nemlich Jus Ecclesiasticum übergangen. Hr. D. Hoffmann nennet in der Nota dieses geistliche Recht: und ist es sehr läppisch, wenn der Autor sagt: es wäre dieses Jus nur aus Gnad und Barmherzigkeit gedacht worden. §. 6. imputiret er Hn. D. Hoffmann, daß seine Praefation eine Introduction in Jus Germanicum seyn sollen, da dieselbe doch nur als eine Einleitung und Vorbereitung zu des Hn. D. Beyers Werke voran gesetzt worden. Von der Jurisprudentia Feudali hat Hr. D. Hoffmann gleich anfänglich sich erkläret, daß er nicht davon handeln wolle: und dieses hat in seiner Freiheit gestanden. Man siehet wohl, daß er nur in gegenwärtigen Thesibus von der Jurisprudentia Civili Germanica gedencken wollen. Die Divisiones, welche Herr D. Hoffmann in der Nota §. 1. anführet, sind in denen alten Teutschen Rechten zu befinden, und kan ihm nicht unbekant gewesen seyn, daß man dieselben anders und besser abtheilen könnte, wenn nicht seine Absicht gewesen wäre, die Abtheilung derer Rechte, wie sie hin und wieder gemacht worden, zu erzehlen: womit das unnöthige Geplaudere des §. 6. wegfället. In den §. 7. redet der Autor, wie die Melancholici öfters zu thun pflegen, mit sich selbst. In der Dissertation hat Hr. D. Hoffmann die Differentias Juris Provincialis & Feudalis nicht abhandeln wollen. Sincerus Cordatus aber möchte gerne disputiren: dannhero er sich in Muthmassungen vertieft, was der Autor müsse gedacht haben, und zancet nach seiner Phantasia ganz verworren durcheinander. §. 8. ist er ungehalten, wenn Hr. D. Hoffmann meynet, man solle nicht alle Partes Jurisprudentiae in einem Systemate vortragen: Er will hier nicht verstehen, daß Hr. D. Hoffmann die confusionem principiorum, welche diversa Jura haben meynet, worein diejenigen Scriptores leichte verfallen, welche compendii causa alle unsere Teutsche Rechte in ein Systema bringen wollen: diese Methode giebt Anlaß, daß kein einziges Jus recht aus dem Grunde und seinen eigenen Principiis gelernet werde. Indessen glaube ich nicht, daß Hr. D. Hoffmann meyne, man könnte nicht in einem Werke unter besondern Büchern das Jus Civile, Ecclesiasticum, Feudale &c. abhandeln. Wie müste er dencken, wenn einer Schöpferi Synopsis und Schilteri Institutiones Juris Feudalis zusammen binden liesse. In den §. 10. hat Sincerus vergessen, daß Hr. D. Hoffmann in §. 1. das Jus Feudale sowohl ad Jus Publicum als

Pria

Privatum gezogen. Ist also hiermit der ganze §. verborben. In dem §. 11. & 33. erzehlet Sincerus eine Controvers, welche er mit saurer Mühe und Arbeit deduciret. Herr D. Hoffmann hat in der Nota §. 2. vorgegeben: die Distinctio inter personam publicam & privatam principis wäre etwas undeutlich, und schickte sich auch nicht wohl, daß man einen Principem eine Privat Person nennen wolte. Sincerus Cordatus aber meynet in §. 12. Hr. D. Hoffmann verstünde oder wolte die Titianische Distinction nicht verstehen. Dannenhero er die Loca ex Titii Jure Publico und Privato weitläufig excerpiret, welche diese Concepte erklären. Ich will mich in diese Controvers nicht einlassen. Der Autor kan wohl rationiren: es hat Herr Titius seine Meynung weitläufig deduciret und ausgeföhret: Hr. D. Hoffmann gedencket nur in transitu und wenig Zeilen von dem Concepte, den er sich von denen Reichs Ständen macht: wenn er ausführlicher davon handeln wollen, würden die ängstl. zusammengesuchte Objectiones Sinceri Cordati vielleicht wegfallen. Die Erinnerung von Reinkingen ist unnöthig. Hr. D. Hoffmann hat nicht mehr sagen wollen, als daß diese Termini schon alt, ohngeachtet man denen selben eine neue Tour gegeben. Sonsten erkennet der Autor §. 24. den Grund seines Geschwäges, und ist es also schade um das Pappier, so dabey verschwendet worden: der Autor hat hierbey auch weiter nichts zu erinnern; als, daß er auf die generale Censur zurücke lauft: es wäre diese Meynung befannt und von denen Jctis Recentionibus schon ausgemacht. Indessen hat doch Hr. D. Hoffmann in den §. 3. seine Meynung von dem Ulu legum privatarum vorgefraget, und die Regul nebst der Exception gegeben. In dieser letztern ist keine Dunkelheit, und was §. 27. & seqq. von dem Consensu legis privatae obligationem tollente gesagt worden, erkläret mehr D. Hoffmanns Meynung, als, daß dieselbe destruiert werde. Die Objection §. 31. ist auch nicht erheblicher, weil befannt ist, daß ein Reichs Stand exemptionem a judiciis imperii oder dergleichen Privilegia erhalten, und also consensu eorum, quorum interest von der Obligation derer Legum privatarum sich losmachen kan. Mir scheint es, als wenn Hr. D. Hoffmann meynete, daß man von dem Ulu derer Legum privatarum in causis Statuum Imperii keine generale Regel geben könne, weil die Sache a pacto & observantia dependiret, welche öfters bey Particulair Ständen variiren. Beyläufig ist auch zu erinnern, ob p. 8. Sincerus Hr. D. Hoffmann mit Rechte beschuldigen könne, daß er Legum ac pactorem indolem nicht recht untersucht habe. Wenn er schreibt, daß Leges privatae jussuum conditioni magis accedant, so mag er wohl sein Absehen auf diejenigen Republicquen richten, welche ihre Privat Gesetze auch per modum pacti machen, so in allen Provinciis geschiehet, darinnen potestas legis latoria cum imperante e populo getheilet ist. Bey den 34. §. wurde die Erinnerung

zung des Autoris wohl angebracht seyn, wenn man den Sachsen und Schwaben Spiegel vor zwey autentique Collectiones halten könnte; und vermuthet ich, daß Hr. D. Hoffmann wenig Schwierigkeit machen würde, die angeführte Division anzunehmen, ohngeachtet auch mit seiner Eintheilung würde fortzukommen seyn. Den §. 6. übergeheth der Autor mit Stillschweigen, da Hr. Hoffmann Jurisprudentiam Germanicam in antiquam mediam & novam eingetheilet hat; und weil von ihm nicht angeführt worden, wo diese Eintheilung in Ticii Jure privato anzutreffen, so wird dieselbe vielleicht wiederum in einem Collegio MSCro zu suchen seyn. §. 35. wundert sich Sincerus Cordatus, wie Hr. D. Hoffmann die Existenz eines Deutschen Rechtes aus der Existenz derer alten Gesetze und der Menge derer Materien, welche bloß in Foro Germanico vorkommen, beweisen wollen. Er will der Sache fürher abhelfen. Er beruffet sich auf die neuen Landes-Gesetze, Edicten, Mandaten, &c. hier verräth der Autor, wie schlecht seine Wissenschaft in der Jurisprudentia Germanica sey, und wie er nicht fähig, von der Materie von welcher er zu schreiben unternommen hat, zu urtheilen. Es ist gewiß, daß die neuen Landes-Gesetze derer Deutschen Provintzen das allerwenigste von dem Jure Germanico enthalten, weil die meisten nur Jura Romana repetiren oder in blossen Proceß-Ordnungen bestehen, und kan er aus dem Opere Beyeriano sehen, wie wenig Trost derselbe aus denen neuen Landes-Gesetzen nehmen können. In dem §. 36. bekommt Hr. D. Hoffmann endlich einigen Trost, daß seine Historische Erzählung von denen Deutschen Gesetzen nicht zu verwerfen machen sollte, weil Kulpisius, Conring, Thomasius und Titius schon daran gedacht. §. 37. 38. 39. handelt er von dem recommendirten Nutzen der Erkenntniß derer alten Deutschen Rechte, und siehet man wohl, daß der Autor ein Liebhaber der Jurisprudentia Compendiaria, sey, weil er von den Studio Antiquitatum und in der Critique so cavallierement urtheilet; wohin auch seine Penſen von dem Sachsen- und Schwaben-Spiegel gehören. In dem §. 43. wird zu Anfange Hr. D. Hoffmanns Meynung approbiret: allein bald darauf muß er alles gute, was gesagt worden, an Kulpisium, Titium und ein Collegium MSCrum abgeben. In dem 44. §. und denen folgenden bis zu den 52. wird unser Melancholicus ganz lebhaft, indem er mit ziemlich hefftigen und piquanten Worten D. Hoffmann vorwirft: er hätte de fontibus *juris germanici* schreiben wollen, und keine angeführt? Ich weiß aber nicht, was der gute Mensch verlangt. Es hat vielleicht Hr. Hoffmann allezeit an dem Orte, wo er einen fontem *juris germanici* angeführt, eine Figur eines Quells, wie etwa in dem Orbe Pido, in Holz-Schnitt sollen stechen lassen. Herr Cordato suchet die Sache sehr genau. Sein ganzes Gallimathias lauffet

dahinaus: Hr. D. Hoffmann hat nicht genennet, wenn er einen Fontem des Deutschen Rechtes berühret hat. Er hätte dabey allezeit ein Signum exclamationis machen sollen. Allein da er das Aufnehmen und Fortgang derer Deutschen Rechte anführet, so werden die Fontes gewiesen. Die Jurisprudenz gründet sich auf das Jus: wenn man desselben originem und progressum anführet, so weist man desselben Fontes. Indessen siehet man die Unbeständigkeit und Malitz des Autoris unter andern daraus, daß er in dem §. 2. die ganze Dissertation castiret, in welcher er doch §. 36. und 47. noch etwas gutes angetroffen hat, und verdienen citirte §. gegeneinander gehalten zu werden, woraus das elende und betrübte Temperament des melancholischen Sinceri Cordati deutlich abzunehmen. In den §. 52. moviret sich der Autor, daß Hr. D. Hoffmann gesagt, ein Landes-Herr möchte auf seinen Academien bedacht seyn, daß Jura Patria dociret würden, und da mit drey Worten innert worden, daß dergleichen Professiones auf Universitäten öfters schlecht conditioniret wären, so spielet sich der Autor auf die bey der Leipziger Academie gefegten Professionem Juris saxoni, wovon ich doch nichts in der Dissertation gemeldet finde: und kan es vielleicht seyn, daß der Autor, so überhaupt ein neidischer und zankfüchtiger Mensch zu seyn scheint, einen Privat-Haß und Feindschafft wider diese Profession haben müsse: sonst würde er bey einem solchen Umstande, so incidenter nur berühret worden, nicht so viel Aufhebens gemacht haben. Was endlich die von Hr. D. Hoffmann vorgebrachten Cauteleu anbetriefft, so hat der Autor seiner Gewohnheit nach weiter nichts einzuwenden gewußt, als daß er §. 55. gleichsam mit einer curiosité ausbricht: das alles sind Thomasi, Tui und Beieri Effata, die zum Theil schon in öffentlichen Druck der Welt vor Augen gelegen, ehe Herr Hoffmann geböhren gewesen.

Es ist dieses das Lied vom Ende. Monsieur sehen hieraus, daß diese elende Scarteque die bekannte Formul zur Überschrift bekommen könnte; *parturiant montes, nascetur ridiculus mus*. Es ist die Schrift ziemlich affectuös: Dem Hr. D. Hoffmann wäre keine gewissere Revange zu wünschen, als daß der melancholische Censor von seinem niedlichen Verleger möchte angetrieben werden, diese Arbeit fortzusetzen; weil gewiß zu vermuthen, daß bey anhaltender und auf das neue erregter Synerfucht leichte morus febriles und starke Paroxysmi in dem schwachen Körper uners Sinceri Cordati könnten erwecket werden, welche vielleicht sein Temperament etwas alteriren und ihn zu voriger Gesundheit bringen könnten.

Doch es sind noch einige Blätter zurücke. Monsieur werden deren Inhalt auch wissen wollen. Ich will kurz davon Nachricht geben. Von einem Programme zu einem Collegio privato, welches Hr. D. Hoffmann unter

unter dem Titel: eines Entwurffs einer Einleitung zu dem Erkännniß
des gegenwärtigen Zustandes von Europa drucken lassen, urtheilet er, der
Entwurf wäre gut, die Sache distinct und in compendio vorgestellt: allein
die Momenta stünden in der Schau-Bühne; Herold insonderheit in Wei-
sens politischen Fragen. Diese Ceusur bedeutet wiederum nichts. Die Er-
kännniß der Welt muß man aus Büchern und Erfahrung haben: es sind nicht
alle Leute so habil als Sincerus Cordatus, daß sie alle Wissenschaften aus
Titii Jure privato, und die Erkännniß der Welt aus Weisens Special Politi-
que erlernen könnten. Es kan seyn, daß Hr. D. Hoffmann bey diesem Col-
legio auch noch andere Bücher gebraucht hat, welche Sincerus Cordatus ohn-
streitig würde genennet haben, wenn ihm dieselben bey seiner dem Ansehen
nach geringen cognitione librorum bekannt gewesen wären. In Historicis
und in dergleichen Studiis Politicis muß man viel aus andern Nachrichten
profitiren: wenn man gleich noch so vielmahl die Strube auf und ab spazie-
ret, und die allertiefsten Gedancken hat, so kan man wohl eine Republic der
Sevarambes, Utopiam und eine Reise-Beschreibung von dem Robinson-
Crusoe erdencken, aber sich keine Idee von einem einzigen Europäischen State
machen. Ich sehe also nicht, was der neidische Cenfor mit diesem elenden
Geschwätze haben will.

Nun sind zwey Attraquen zurücke. Die erste ergeheth wider die Disser-
tation de fundamento dedicendi controversias præcedentia inter liberas
gentes. Die Objection des Sinceri kommt auf den alten Thon heraus: es
wären in der Dissertation keine neue Argumenta angezeigt worden. Das
angegebene Fundamentum wäre zwar richtig, aber bereits von Pufendorf und
Titio angeführet worden: und also keine neue Invention. In der Disputa-
tion hätte man etwas neues sagen wollen: die Arroganz sey aus denen Wor-
ten, nobis videtur, nostras non obtrudimus opiniones zu ersehen. Die-
ser Beweis ist nicht zulänglich. Gesezt, angeführtes Fundament wäre von
Pufendorfen und Titio in allen Stücken so ausgeführet worden, wie in der
Dissertation gesehen, welches von Sincero nicht erwiesen ist, so sind doch
noch viele Dissentientes, und dürfte der Autor nur die specificirten Scriptores
nachschiagen, in deren Ansehung diese Expressiones wohl haben können ge-
braucht werden. So giebt sich auch endlich Sincerus selbst eine Antwort,
daraus man sehen kan, daß er den ganzen S. hätte weglassen können, wenn
ihm möglich gewesen wäre, zu glauben, daß von Hr. D. Hoffmann etwas hät-
te können geschrieben werden, was mit seines Lehrmeisters Doctrin überein
käme. Er fügt selbst die Worte bey: es kan seyn, daß unser Autor solches
erwann nicht attendirt hat, und propria meditatione auf das Funda-
ment kommen ist, wie er denn zugleich etwas von denen Umständen
und

2K 11A 2365
und *Factis* der freyen Völker anführet, daraus man *conventionem tacitam* abnehmen kan.

Ich komme zu der letzten Critique §. 62. Es gehet dieselbe wider die *Dissertation de Successione Clericorum in Feuda imperii*. Ich beklage, daß ich dieselbe nicht zur Hand habe. Indessen bleibet *Sincerus* bey seinem malitieußen Humeur. Er hält diese Frage zu beantworten vor leicht und bekandt, er will nicht versacken, daß dieselbe eine *Quaestio inultis*, *gravis & ardua* genennet worden; und dennoch sagt er in den §. 62. es habe diese Frage in dem *Jure Publico* freylich etwas mehr zu bedeuten. Wie hänget dieses zusammen? In dem §. 62. entscheidet er die Frage *cavallierement*, und schläget eine neue Methode vor *Disputationes* zu verfertigen. So kurz als er hier wider seine Gewohnheit seyn will, so weidläufig ist er hingegen in denen folgenden §§. da er mit vielen Worten aber wenig Wissenschaft. Hr. D. Hoffmanns Meynung angreiffet. Sein Argument ist: Die geistlichen Reichs-Stände sind Fürsten, E. haben sie alle *Jura secularia Principum*, unter die *Jura secularia Principum* gehöret das *Jus succedendi in feuda Laicorum*, E. können die geistlichen Fürsten in weltlichen Lehen succediren. Herr D. Hoffmanns Meynung, so viel ich aus denen *Excerptis* sehe, gehet dahin: Die Geistlichen sind zwar Reichs-Stände und auch Fürsten, weil sie aber geistl. sind, so kan man ihnen nicht ohne Unterscheid alle Rechte zugesiehen, so weltliche Fürsten haben; man muß doch vor allen Dingen auf die geistliche Qualicät reflectiren. Hiermit fällt das unerwiesene *Principium Sinceri* weg, welcher dem Ansehen nach Hr. D. Hoffmanns Meynung nicht verstanden. Nach *Sinceri* Lehre könnten die geistlichen Fürsten auch heyrathen: denn das Recht zu heyrathen ist eben so ein *Jus seculare Principum & Statuum Imperii* als das *Jus Succedendi*. Aber dieses vermuthete ich auch, daß Hr. D. Hoffmann noch mehrere Argumente wird angeführet haben, welche man in einer *Controvers.* welche ohnedem sehr problematisch ist, zusammen nehmen muß. *Interim voluit videri, aliquid dixisse*. Ich will mich hierbey nicht aufhalten. Ich habe die *Dissertation* nicht nachgeschlagen: so bald ich dieselbe bekommen kan, werde mir die Ehre nehmen, an *Mhhl.* ausführlicher zu schreiben, und dasjenige nachzuhohlen, was wegen Eysfertigkeit vor dieses mahl vergessen worden. Der Abend bricht heran: die Post gehet ab: ich bin in eine *Compagnie* auf ein Spiel gehesten: ich will dieselbe nicht lange warten lassen. Man wird *Toccattilia* spielen. Ich will sehen, ob ich einen *affektierten* Buchführer machen kan. *Monseur* werden diese *Redens-Art* nicht verstehen. Es gehöret ein eigener Schlüssel darzu. Ich muß Ihre *Curiosité* auf eine andere Zeit vertrösten: Sie sollen mit nächsten die Erklärung davon haben, die *Redens-Art* ist hier gemein. Ich will indessen hören, ob man nicht den wahren Namen *Sinceri Cordati* erfahren könne. Ich zweifelle nicht, wenn der Mensch so viele Gelehrsamkeit und *Witz* besizet, als er vorgiebt, so werde er auch seinen wahren Namen zu nennen das Herge haben. Je suis

Monseur

Leipzig/ den 16. Oct.

1723.

Vötre Serv. tres-humble

v. Franckenhausen:

Pon IIK 2366, QK

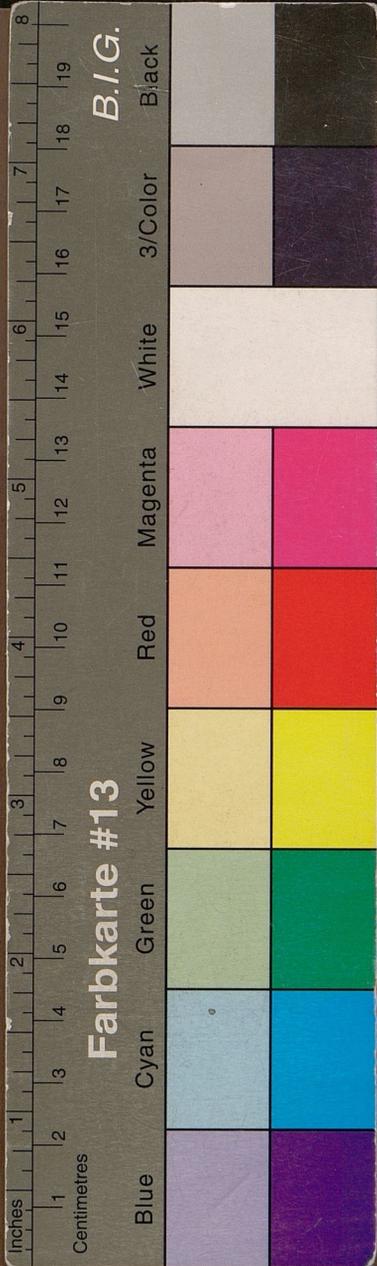
ULB Halle

3

003 881 172







*L. M. II, 298.
h. 58, 3.*

II k
2366

Selbftfertiges Schreiben
Eines Passagiers von der Leipziger
Michaelis - Messe
An einen guten Freund nach Franckfurth an der Oder,
darinnen er Ihm
von
einer in Leipzig unter dem Titel :
SINCERI CORDATI
Unpartheyische Gedancken
von
S S R R S
D. Christian Gottfried
Hoffmanns
JC. Reg. Boruff. & El. Brandenb. Confil.
intimi & in Acad. Francof. Ordinarii
Dissertation de Juris Germanici fontibus illudque
recta discendi ratione &c.
Bedructen Schrift
Nachricht giebet.

LEIPZIG / in Commission bey Jacob Schneydern.